

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006/EG, Art.31



1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktname: Aquarol Unigrund

1.2 Verwendungszweck: Wasserbasierter Beschichtungsstoff für berufsmäßige und Verbraucher- Anwendungen.

1.3 Lieferant: all-color F. Windisch GmbH. office@allcolor.at
Oberlaaerstr. 287 www.allcolor.at
1230 Wien
Tel.: +431-688 51 28
Fax: +431-688 51 28 85

Notfallauskunft: Vergiftungsinformationszentrale Telefon: 0043 1 4064343

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemisches:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII

Aquatic Chronic 3 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme: entfällt

Signalwort: entfällt

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Zusätzliche Angaben:

15 ppm (0,0015% w/w) ≤ "enthält Methylisothiazolinone" < 100 ppm (0,01% w/w)

EUH208 Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6](3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT.

vPvB: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als vPvB.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Substanzen, die eine Gesundheits- oder Umweltgefahr gemäß der Auslegung der Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG darstellen oder denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugeordnet wurde:

Gemische

Beschreibung: Wasserbasierte Polymerdispersion mit Pigmenten und anderen Zusatzstoffen.

Chemische Bezeichnung	CAS Nummer	%	EG-Nummer EINECS Nr.	Einstufung
(2-Methoxymethylethoxy)propanol Reg.nr.: 01-2119450011-60	34590-94-8	<2%	252-104-2	gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
Trizinkbis(orthophosphat) Reg. Nr. 01-2119485044-40	7779-90-0	<0,5%	231-944-3	Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410
Zinkoxid Reg.Nr.: 01-2119463881-32	1314-13-2	<0,5%	215-222-5	Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5	<0,05%	220-120-9	Acute Tox. 3, H311; Eye Dam. 1, H318; Aquatic Acute 1, H400; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317
Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	55965-84-9	<0,05%		Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 3, H311; Acute Tox. 3, H331; Skin Corr. 1B, H314; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Sens. 1, H317

4. ERSTE HILFE MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen. Sicherheitsdatenblatt und/oder Gebinde dem behandelnden Arzt vorzeigen.

Einatmen

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Hautkontakt

Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdüner NICHT verwenden.

Augenkontakt

Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Augen sofort mit fließendem Wasser mindestens 10 Minuten lang spülen und dabei die Augenlider geöffnet halten.

Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. Kein Erbrechen auslösen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1 Löschmittel** Empfohlen: alkoholbeständiger Schaum, CO₂, Pulver, Sprühwasser.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Einwirkung der Zersetzungsprodukte kann Gesundheitsschäden verursachen. Ein geeignetes Atemschutzgerät kann erforderlich sein.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung** Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.
Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen** Unbeteiligte Personen fernhalten. Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
Alle Zündquellen entfernen. Staubentwicklung vermeiden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.
Eindringen in Kanalisation, Gruben und Keller verhindern.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Mit viel Wasser verdünnen.
- 6.3 Reinigungsmethoden** Verschüttete Substanz mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufsammeln.
Kontaminiertes Material in Originalbehälter oder geeignete Behälter füllen, Behälter schließen und als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Hinweis: Siehe Abschnitt 8 für persönliche Schutzausrüstung und Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Handhabung** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Das Einatmen von Staub, Partikel, Sprühnebel oder Nebel, welche von der Anwendung dieser Zubereitung stammen, vermeiden. Schleifstäube nicht einatmen.
Das Essen und Trinken ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8). Nie mit Druck leeren. Behälter ist kein Druckbehälter.
Immer in Behältern lagern, die aus dem gleichen Material gefertigt sind, wie der Originalbehälter. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
- 7.2 Lagerung** Entsprechend den örtlichen Vorschriften lagern. Hinweise auf dem Etikett beachten. Trocken, kühl und bei guter Durchlüftung lagern. Von Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fernhalten. Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind zu beachten.
Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.
- 7. Lagerbedingungen** Hinweise auf dem Etikett beachten. Lagerung zwischen 10 und 30 °C an einem trockenen, gut gelüfteten Ort, und vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in dem Gemisch: Behälter dicht geschlossen halten. Von Zündquellen fernhalten.
Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt.
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. In Originalbehältern aufbewahren.
- Österreich - VbF Gefahrenklasse** entfällt

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

MAK Kurzzeitwert: 614 mg/m³, 100 ml/m³

MAK Langzeitwert: 307 mg/m³, 50 ml/m³

55965-84-9 Reaktionsmasse aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)

MAK Langzeitwert: 0,05 mg/m³

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atmungsorgane	Beim Spritzlackieren ohne ausreichende Absaugung Atemschutzmaske (Kombinationsfilter A2/P2 -EN141/EN143) verwenden.
Haut und Körper	Das Personal sollte Kleidung aus Naturfaser oder aus hitzebeständiger Kunstfaser tragen.
Hände / Handschuhe	Als Spritzschutz für kurzzeitige Arbeiten Latex- oder PVC-Schutzhandschuhe benutzen. <u>Handschuhmaterial:</u> Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt ein Gemisch aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. <u>Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:</u> Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Augen	Zum Schutz gegen Spritzer Schutzbrille tragen.
Körperschutz	Arbeitskleidung (z.B. aus Baumwolle) tragen. Für unbedeckte Körperteile Wasser-in-Öl-Emulsion als Hautschutz verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Siehe Abschnitt 6 und 7

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Physikalischer Zustand	viskose Flüssigkeit
Farbe	weiß oder bunt
Geruch	Schwach arttypisch
Flammpunkt	Nicht anwendbar
Viskosität	n.b.
Relative Dichte	1,25 – 1,35 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser	vollständig mischbar
VOC Kennzeichnung	Unterkategorie: Wb Einkomponenten-Speziallacke (Kat. A/i) Grenzwert 140 g VOC / L Maximaler VOC Wert (gebrauchsfertig) 45 g/lt. VOC Gehalt EU 3,7%

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Reagiert mit starken Oxidationsmitteln und starken Reduktionsmitteln unter heftiger Wärmeeinwirkung. Reagiert mit starken Laugen unter heftiger Wärmeentwicklung. Bei unkontrollierter Reaktion besteht Explosionsgefahr.
10.2 Chemische Stabilität	Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist keine gefährliche Reaktion zu erwarten.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Vor Hitze schützen. Temperaturen über Raumtemperatur begünstigen den Übergang der Flüssigkeit in die Dampfphase und die Bildung explosionsfähiger Atmosphären.
10.5 Unverträgliche Materialien	Kunststoffe und Gummi werden angegriffen, Verträglichkeiten von Türdichtungen prüfen.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Rauch, Stickoxide.

11. ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

Resorption	Nicht verfügbar.
Verteilung	Nicht verfügbar.
Stoffwechsel	Nicht verfügbar.
Ausscheidung	Nicht verfügbar.

Die Zubereitung ist gemäß Richtlinie 1999/45/EG und ihren Änderungen als nicht gefährlich eingestuft.
Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

Akute Toxizität	Nicht verfügbar
Chronische Toxizität	Nicht verfügbar
Kanzerogenität	Nicht verfügbar
Mutagenität	Nicht verfügbar
Teratogenität	Nicht verfügbar
Reproduktionstoxizität	Nicht verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es sind keine Angaben über die Zubereitung vorhanden.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Die Zubereitung wurde anhand der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft.

12.1 Toxizität	<u>7779-90-0 Trizinkbis(orthophosphat)</u> EC50 48h <1,7 mg/l (Guppy (Poecilia reticulata))
Fischtoxizität	<u>1314-13-2 Zinkoxid</u> LC50 (96 h) 1-10 mg/l (Fische (Piscis))

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol

C50 (72 h) >1000 mg/l (Fische (Piscis))

LC50 (96 h) >1000 mg/l (Guppy (Poecilia reticulata)) (OECD 203; ISO 7346; 84/449/EWG, C. 1)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

34590-94-8 (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Bio-degradability (28 d) 96 % (Umweltkompartiment)

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Keine Daten verfügbar.

12.5 vPvB (bioakkumulativ)

PBT: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT. vPvB:
Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als vPvB.

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Schädlich für Wasserorganismen

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Bei der Entsorgung sind alle relevanten Bestimmungen von Bund, Ländern und Gemeinden zu beachten.

Abfallschlüsselnummer

55503 nach ÖNORM S 2100 Lack- und Farbschlamm

Europäischer Abfallkatalog

08 01 15: wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Gefährliche Abfälle

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

Empfehlung

ÖNORM S 2100: Entsorgung mit Abfallschlüsselnummer 55503.

15 01 10: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

Restentleerte Behälter

sind dem Sammel- und Verwertungssystem zuzuführen, all-color ARA Nr. 945 (Österreich)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Transport auf dem Werksgelände

nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE

ADR/RID-GGVS/E Klasse: -

Seeschifftransport IMDG/GGVSee

IMDG/GGVSee-Klasse -

Marine pollutant: nein

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

ICAO/IATA-Klasse:	-
UN/ID-Nummer:	-
Label	-
Verpackungsgruppe	-
Richtiger technischer Name	-

Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

**Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I
VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII** Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
Beschränkungsbedingungen: 3

Nationale Vorschriften:

- BGR 190 (Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten)
- BGR 192 (Regeln für den Einsatz von Augen- und Gesichtsschutz)
- BGR 195 (Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen)

Zusätzliche Hinweise: -

Nationale Vorschriften:

Das Produkt ist auch nach dem ChemG (BGBl Nr. 53/1997, Österreich) bzw. des ChemV (BGBl II Nr. 81/2000, Österreich) in der jeweils letztgültigen Fassung gekennzeichnet. Zu beachten sind die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (Österreich) und die zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Klassifizierung nach VbF: entfällt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Die vorstehenden Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und beschreiben das Produkt im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse. Die Angaben sind in keiner Weise als Beschreibung der Beschaffenheit der Ware (Produktspezifikation) anzusehen. Eine vereinbarte Beschaffenheit oder die Eignung des Produktes für einen konkreten Einsatzzweck kann aus unseren Angaben im Sicherheitsdatenblatt nicht abgeleitet werden. Etwaige Schutzrechte sowie bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.

Es liegt immer in der Verantwortung des Anwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Bereich des Anwenders gültigen Gesetze und Verordnungen erfüllt werden. Vor dem Einsatz muss das Materialdatenblatt und/oder das technische Datenblatt (je nach Verfügbarkeit) für dieses Produkt gelesen werden. Jede Empfehlung oder Erklärung, die von uns über das Produkt gemacht wird (in diesem Datenblatt oder anderweitig), wird gemäß unseres aktuellen Wissensstand gegeben. Qualität oder Zustand des Untergrundes und weitere Faktoren können die Verwendung und Applikation des Produkts beeinflussen. Deshalb übernehmen wir keinerlei Haftung über die Leistung des Produkts bzw. für jeden Verlust oder Schaden, der sich aus der Verwendung des Produkts ergibt, es sei denn, wir haben ausdrücklich unser schriftliches Einverständnis gegeben. Alle gelieferten Produkte und technische Empfehlungen sind unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen (siehe auch unter www.allcolor.at) unterworfen. Fordern Sie gegebenenfalls eine Kopie dieser an und überprüfen es sorgfältig. Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen werden regelmäßig, entsprechend weiterer Erfahrung und gesetzlichen Vorgaben Änderung unterworfen. Es ist Aufgabe des Benutzers, vor der Verwendung des Produktes sicherzustellen, dass er die aktuellste Version des Datenblattes besitzt.

Vollständiger Wortlaut der im Sicherheitsdatenblatt angeführten Gefahrenhinweise (H) und R-Sätze (hier handelt es sich nicht um die Einstufung des Gemisches, diese finden Sie in Kapitel 2):

- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H331 Giftig bei Einatmen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)
DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
Acute Tox. 3: Akute Toxizität – Kategorie 3
Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2
Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1
Aquatic Chronic 3: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 3

Auskunftsgebender Bereich Abteilung Labor / Ing. Windisch